



Protokoll der 28. Sitzung des Gemeinderates vom Donnerstag, 22. August 2019 der Amtsperiode 2017-2021, 19:30 bis 21:30 Uhr im Gemeinderatszimmer

- Vorsitz: Spycher Silvia, Gemeindepräsidentin
- Anwesend: Studer Thomas, Gemeindevizepräsident
Bichsel-Stuber Peter, Gemeinderatsmitglied
Brotschi Viktor, Gemeinderatsmitglied
Danz-Kocher Brigitte, Gemeinderatsmitglied
Hadorn Hans-Peter, Gemeinderatsmitglied
Kohler Beat, Gemeinderatsmitglied
Mann Aldo, Gemeinderatsmitglied
Scholl Christoph, Gemeinderatsmitglied
Zeller Carmen, Gemeinderatsmitglied
Däster Peter, Gemeinderatsersatzmitglied
- Entschuldigt: Mehlhase Sven, Gemeinderatsersatzmitglied
Steiner Bianca, Gemeinderatsersatzmitglied
von Büren Stephan, Gemeinderatsersatzmitglied
- Protokollführung: Caspar Mario, Gemeindeverwalter
- Referenten: Rauber Christoph, Skilift Grenchenberg AG
Leimer Thomas, Bauverwalter

Traktanden

öffentlich

1. Beitragsgesuche
Beitragsgesuch für neuen Kinderskilift auf dem Grenchenberg
2. Protokollgenehmigung
Protokoll der 27. Sitzung vom 04.07.2019
3. Kreditorenrechnungen
Ergebnis der Rechnungskontrollen vom 15.07. und 05.08.19
4. Behörden 2017-2021, Legislaturziele, Entschädigungen
Kenntnisnahme der Demission von Max Heimgartner als Gemeinderat
5. Behörden 2017-2021, Legislaturziele, Entschädigungen
Wahl eines Ersatzmitgliedes in die Kultur- und Sportkommission
6. Behörden 2017-2021, Legislaturziele, Entschädigungen
Ersatzwahl Feuerwehrkommission

7. Holzturm Kraftort Wald
Antrag zur kostenlosen Übernahme des Beobachtungsturmes in der Selzacher Witi
zweite Behandlung im GR
 8. Unterstellungsverfügung vom 21. November 2017 gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a Stauanlagengesetz (StAG; SR 721.101) und Art. 2 Stauanlagenverordnung (StAV; SR 721.101.1) in Sachen Geschiebesammler Lindli
Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen
 9. Gestaltungsplan Rötiweg Arnet Architektur AG
- Genehmigung Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften inkl. Änderungen
Bauzonen- und Erschliessungsplan
- Auflagebeschluss
 10. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes
 11. Informationen zu laufenden Investitionsprojekten
Informationen zu laufenden Investitionsprojekten
- nicht öffentlich**
12. Personalplanung, Personal, Stellenbeschreibungen, Arbeitsverträge, Arbeitszeit, Lohntabelle, Anstellungen, Repräsentationspauschale
Neueinreihung einer Mitarbeiterin aufgrund abgeschlossener Weiterbildung per 01.01.2020

0120 Exekutive
69-2019

1. Beitragsgesuche **Beitragsgesuch für neuen Kinderskilift auf dem Grenchenberg**

Akten

- Gesuch vom 09.08.2019

Ausgangslage

Das Skigebiet auf dem Grenchenberg liegt auf ca. 1'300 m ü. M. und ist auf Grund der idealen Lage am Nordhang das schneesicherste Gebiet der Nordwestschweiz. Die Skilift Grenchenberg AG betreibt seit mehr als 60 Jahren die Liftanlagen auf dem Berg. Das Skigebiet wird von den regionalen Skiclubs rege als Trainingsgelände genutzt. Der Bevölkerung wird eine sportliche Aktivität ermöglicht, wie sie sonst fast nur in grossen Skigebieten geboten wird, und der Grenchenberg ist ein wichtiger Treffpunkt für die Menschen aus der Region. Für Mitarbeitende grosser Firmen und deren Familien trägt der Grenchenberg und die damit verbundenen Freizeitangebote zur Standortattraktivität des gewählten Wohnortes bei.

Nun möchte die Skilift Grenchenberg AG ihr Angebot mit dem Projekt „neuer Kinderskilift“ erweitern und somit für die Anwohnerinnen der Region in Zukunft einen den heutigen Anforderungen entsprechenden Kinderskilift realisieren. Für den bestehenden Anfängerskilift läuft Ende März 2020 die Betriebsbewilligung aus; diese kann aus Sicherheitsgründen nicht mehr verlängert werden. Die Machbarkeit innerhalb der Juraschutzzone ist vom Kant. Amt für Raumplanung im Rahmen einer Voranfrage positiv beantwortet worden; die Baubewilligung wird im Herbst 2019 beantragt. Mit dem neuen Angebot ist vorgesehen, diese Piste ebenfalls zu beleuchten und den neuen Kinderskilift beim Nachtskifahren zu integrieren.

Kostenzusammenstellung approximativ:

Anlage:	375'000 CHF
Fundamente:	50'000 CHF
Betriebsgebäude:	35'000 CHF
Stromanschluss:	6'000 CHF
Pistenbeleuchtung:	30'000 CHF
Überwachung:	32'000 CHF
Ingenieurarbeiten:	12'000 CHF
Bewilligungen und weitere Aufwendungen:	15'000 CHF
Unvorhergesehenes:	20'000 CHF
Total Aufwendungen:	575'000 CHF

Finanzierungsplan:

Bereits eingegangene Zusagen:

Stadt Grenchen:	295'000 CHF
Bürgergemeinde Grenchen:	25'000 CHF

Sachspenden Eigenleistungen:

Material zum Selbstkostenpreis:	5'000 CHF
Eigenleistungen Skilift Grenchenberg AG:	30'000 CHF
Total eingegangene und zugesicherte Spenden:	355'000 CHF

Noch offener Betrag: 220'000 CHF

Der offene Betrag sollte wie folgt gedeckt werden können:

Einwohnergemeinden Bettlach / Selzach / Lengnau:	45'000 CHF
Sportfonds Kanton Solothurn:	95'000 CHF
Erhöhung Aktienkapital:	10'000 CHF
Sponsoring SWG:	50'000 CHF
Weitere Privatpersonen und Industriebetriebe:	20'000 CHF

Einwohnergemeinde	Einwohner per 31.12.2018	Umlage CHF 45'000 nach Einwohner
Bettlach	4'928	16'220.00
Lengnau BE	5'277	17'370.00
Selzach	3'466	11'410.00
Total	13'671	45'000.00

Erwägungen

Das Skigebiet auf dem Grenchenberg liegt auf ca. 1'300 m ü. M. und ist auf Grund der idealen Lage am Nordhang das schneesicherste Gebiet der Nordwestschweiz. Darum lohnt es sich, in die Attraktivität des Skigebietes auch weiterhin zu investieren.

Die Skilift Grenchenberg AG betreibt seit mehr als 60 Jahren erfolgreich die Liftanlagen auf dem Berg. Das Skigebiet wird von den regionalen Skiclubs rege als Trainingsgelände genutzt. Der Bevölkerung wird eine sportliche Aktivität ermöglicht, wie sie sonst fast nur in grossen Skigebieten geboten wird. Der Grenchenberg ist ein wichtiger Treffpunkt für die Menschen aus der Region. Für Mitarbeitende grosser Firmen und deren Familien trägt der Grenchenberg und die damit verbundenen Freizeitangeboten zur Standortattraktivität bei.

Eintreten wird beschlossen

Christoph Rauber, VR Präsident Skilift Grenchenberg AG erläutert anhand eines Planes den geplanten neuen Kinderskilift. Dabei betont er, dass etwas qualitativ Hochwertiges erstellt werden soll. Die Lebensdauer soll mindestens 30 Jahre betragen. Er informiert weiter, dass die Aktiengesellschaft (AG) vor kurzem in eine gemeinnützige AG umgewandelt wurde. Das VR-Honorar bestehe aus einem Ausflug alle 2 Jahre. Die AG soll zudem steuerbefreit werden. Die Hauptaktionäre sind Stadt und Bürgergemeinde Grenchen. Daneben sind 108 weitere Aktien ausgegeben worden. Man mit der Verteilung der Aktien vermeiden, dass jemand die Mehrheit übernimmt und alleine bestimmen kann. Die Gemeinde Bettlach wird das vorliegende Gesuch in der Finanzkommission vorberaten. Die Gemeinde Lengnau wird mit dem Gesuch noch persönlich bedient werden.

Christoph Rauber auf Anfrage von **Beat Kohler**: Wir rechnen auch in Zukunft mit Winter, die genug Schnee bieten werden. Wir können auch bei einem schneereichen Winter nie einen Gewinn erwirtschaften.

Aldo Mann macht im Namen der FDP Fraktion und als Präsident des Skiclubs Selzach beliebt, dem Gesuch zuzustimmen. Dabei unterstreicht er die Bedeutung des Grenchenberges für den Verein. Neben dem Verein sei das Gebiet auch für die Schule wichtig. Ich stelle somit im Namen der FDP-Fraktion den Antrag 1/3, sprich CHF 15'000.00 zu sprechen.

Carmen Zeller informiert, dass auch die SP-Fraktion hinter dem Antrag der FDP steht.

Dem Antrag der FDP-Fraktion wird einstimmig zugestimmt

Das Projekt „neuer Kinderskilift“ der Skilift Grenchenberg AG wird mit CHF 15'000.00 zu Lasten des Budgets 2020 unterstützt.

0120 Exekutive
70-2019

2. Protokollgenehmigung
Protokoll der 27. Sitzung vom 04.07.2019

Akten

- Protokoll der 27. Sitzung vom 04.07.19

Einstimmig wird beschlossen

Das Protokoll der 27. Sitzung vom 04.07.19 wird genehmigt.

9900 Nicht aufgeteilte Posten
71-2019

3. Kreditorenrechnungen
Ergebnis der Rechnungskontrollen vom 15.07. und 05.08.19

Carmen Zeller: Wie kann man als Gemeinderatsmitglied unterjährig kontrollieren, dass die Budgetpositionen nicht überschritten werden?

Christoph Scholl: Ein quartalsweise Reporting sollte möglich sein.

Thomas Studer: Ein Überzug führt zu einem Nachtragskredit. Weshalb dieser bereits unterjährig genehmigt werden muss, sehe ich nicht ein. Die Verwaltung achtet von sich aus darauf, dass Überschreitungen nur dann entstehen, wenn sie nicht vermieden werden können. Die Überschreitungen wurden schon seit je her Ende Jahr durch die Budgetverantwortlichen beim Rechnungsabschluss zu Handen des Gemeinderates, resp. der Gemeindeversammlung begründet und anschliessend genehmigt.

Gemeindepräsidentin: Ich verstehe den Unmut der Gemeinderatsmitglieder.

Christoph Scholl: Ich weise schon seit Jahren darauf hin, dass Nachtragskredite bereits im Vorherein gesprochen werden müssen.

Gemeindevorwalter: Wir werden dem Gemeinderat eine pragmatische und möglichst unbürokratische Lösung vorlegen.

Kontrolle vom 15.07.2019

Peter Bichsel und **Christoph Scholl** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an.

Dabei stellte **Peter Bichsel** folgende Fragen:

Frage zu Rechnung Bollmann, CHF 18'564.15

Habe die Position (2170.3150.00, Unterhalt Büromöbel und -geräte) im Budget nicht gefunden. Ist der "Service" nicht auf 2170.3151.00 (Unterhalt Apparate, Maschinen und Geräte) zu buchen?

Antwort

Das Konto 2170.3150.00 "Unterhalt Büromöbel und -geräte" musste neu erstellt werden, damit der

Aufwand sachgruppengerecht (SG 3150 statt 3151) verbucht werden konnte. Budgetiert wurde der Aufwand unter dem Konto 2170.3151.00.

Auf dem Kontierungsvermerk fehlte zudem noch der Hinweis auf die nachträglich vorzunehmende Splittung. Die Aufwendungen für den neuen Doppelhobelbank von CHF 16'422.50 werden noch auf das Konto Nr. 2170.3110.01 "Anschaffung Mobilien" umgebucht.

Frage zur Rechnung Egger, CHF 16'155.00.

Das Budget für den Unterhalt ist CHF 2'000.00. Ist ein Nachtragskredit notwendig?

Antwort

Ja, wird gemäss langjähriger Praxis im Zuge des Rechnungsabschlusses wie folgt begründet und beantragt. Die Aufwendungen betreffend den Spielgeräten wurden irrtümlicherweise auf dem Konto 5451.3144.00 (Kirchgasse) anstelle auf Konto 5451.3144.01 (Pfarrhaus) budgetiert. Die Aufwendungen sind jedoch dem Pfarrhaus zuzuordnen. Die Überschreitung ist somit damit begründbar, dass der Kredit an einer anderen Stelle nicht gebraucht wird (weitere Begründung für Kreditüberschreitung, siehe unten)

Christoph Scholl stellte folgende Frage:

Frage zu Rechnung Lüthy Zäune, CHF 14'654.15.

Der Budgetkredit Nr. 3414.3143.00 "Unterhalt übrige Tiefbauten" wurde mit CHF 25'000.00 budgetiert. Wie wird sichergestellt, dass es trotz dem Unterhalt des Rasens zu keiner Überschreitung in der Kompetenz der Gemeindeversammlung kommt?

Antwort

Die Rechnung wurde unter dem falschen Konto verbucht. Budgetiert ist die Anschaffung unter dem Kredit 3414.3140.00, CHF 15'000.00 "Unterhalt an Grundstücken (Sportanlagen beim Fussballplatz)"

Kontrolle vom 05.08.2019

Brigitte Danz und **Christoph Scholl** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an, wobei jedoch die Rechnung der Egger AG, CHF 4'140.80 nicht visiert wurde.

Dabei stellten sie folgende Frage:

Rechnungen Egger, CHF 5'016.20 und CHF 4'140.80

Die beiden Rechnungen sind auf 5451.3144.01 kontiert, dort sind CHF 2'000.00 budgetiert. Wie kommt die Differenz zu Stande?

Antwort

Der Kredit ist nach Verbuchung der Rechnungen um rund CHF 6'500.00 überschritten (unter Berücksichtigung der bereits erwähnten Vertauschung des Budgetkredites, siehe Kontrolle vom 15.07.19). Diese Überschreitung wird damit begründet, dass ein Teil des mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.07.17 gesprochene Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 10'000.00 für Arbeiten in Zusammenhang mit der Weiterverwendung von Spielgeräten am alten Standort der Kita nicht ausgelöst wurde. Der Grund hierfür war, dass es gesamthaft günstiger kam, neue Spielgeräte am neuen Standort beim Pfarrhaus anzuschaffen, als die alten zu verschieben. Die Spielgeräte am alten Standort müssen nicht mehr verschoben, resp. demontiert werden. Der Überschreitung von CHF 6'500.00 stehen somit CHF 10'000 nicht getätigte Aufwendungen gegenüber. In Zukunft soll der korrekten Budgetierung vermehrt Beachtung geschenkt werden.

Nicht getätigte Aufwendungen gem. GRB vom 06.07.17:

Sandkasten und Gartenplatten	CHF 3'000.00
De- und Montage Spielgerät von Rösslimatte	CHF 4'000.00
Fallschutzmatten von Rösslimatte verlegen	CHF 3'000.00

0120 Exekutive
72-2019

4. Behörden 2017-2021, Legislaturziele, Entschädigungen
Kenntnisnahme der Demission von Max Heimgartner als Gemeinderat

Akten

- Demissionsschreiben vom 28.07.19

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 28.07.19 teilt Max Heimgartner dem Gemeindepräsidium mit, dass er per sofort als Gemeinderat aus gesundheitlichen Gründen demissioniert. Gemäss Auskunft des Präsidenten der FDP-Ortspartei, Andreas Hänggi, möchte Ersatzgemeinderat Peter Däster nicht nachrücken und Ersatzgemeinderatsmitglied bleiben. Gemäss Gemeindeordnung § 37 Abs 2 stehen der FDP 3 Ersatzgemeinderatssitze zu.

Zurzeit sind somit die Sitze eines ordentlichen und von zwei Ersatzgemeinderatsmitgliedern vakant. Die FDP kann gem. § 127 Abs 1 GpR Ersatzwahlvorschläge einreichen. Die Vorgeschlagenen gelten gem. § 127 Abs 3 GpR als in stiller Wahl gewählt und können so als ordentliche, resp. Ersatzmitglieder des Gemeinderates bestimmt werden.

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Gemeinderat nimmt die Demission von Max Heimgartner, FDP, unter bester Verdankung der geleisteten Dienste zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeindeverwaltung die Listenvertretung der Liste FDP.Die Liberalen (FDP), eingereicht am 28.03.17, gem. § 127 GpR auffordern wird, bis 31.10.19 einen Wahlvorschlag für ein ordentliches Gemeinderatsmitglied einzureichen. Weiter wird der FDP empfohlen gem. § 37 Abs 2 der Gemeindeordnung gleichzeitig 2 Ersatzmitglieder vorzuschlagen.

0120 Exekutive
73-2019

**5. Behörden 2017-2021, Legislaturziele, Entschädigungen
Wahl eines Ersatzmitgliedes in die Kultur- und Sportkommission**

Ausgangslage

Die Kultur- und Sportkommission besteht aus 5 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern und ist nicht parteipolitisch zusammengesetzt. Mit Brigitte Danz steht bisher 1 Ersatzmitglied zur Verfügung. Der Präsident der Kultur- und Sportkommission, Andreas Hänggi, schlägt nun Meili Catherine als neues Ersatzmitglied vor. Gemäss § 29 Gesetz über die politischen Rechte erfolgt die durch den Gemeinderat vorzunehmende Ersatzwahl nach dem Majorzwahlverfahren.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

Meili Catherine, Bärswilstrasse 8a, 2545 Selzach, wird als neues Ersatzmitglied der Kultur- und Sportkommission für den Rest der Amtsperiode 2017-2021 gewählt.

0120 Exekutive
74-2019

**6. Behörden 2017-2021, Legislaturziele, Entschädigungen
Ersatzwahl Feuerwehrkommission**

Ausgangslage

Gemäss § 53 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 18 des Feuerwehrreglements der Einwohnergemeinde Selzach setzt sich die Feuerwehrkommission wie folgt zusammen.

§ 18. Die Feuerwehrkommission setzt sich gemäss Gemeindeordnung wie folgt zusammen:

Feuerwehrkommission

- a) Feuerwehrkommandant als Präsident
- b) Kommandant-Stellvertreter
- c) den Offizieren
- d) Materialverwalter
- e) Fourier als Aktuar
- f) ein Vertreter des Gemeinderates

Max Heimgartner kann in Folge Demission im Gemeinderat die Vertretung dessen in der Feuerwehrkommission nicht mehr wahrnehmen. Gemäss Auskunft des Präsidenten der FDP-Selzach nominiert diese als neue Gemeinderatsvertretung in der Feuerwehrkommission das bisherige Gemeinderatsersatzmitglied Peter Däster. Gemäss § 29 des Gesetzes über die politischen Rechte erfolgt die durch den Gemeinderat vorzunehmende Ersatzwahl nach dem Majorzwahlverfahren.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

Peter Däster, Postweg 1c, 2545 Selzach, wird für den Rest der Amtsperiode 2017-2021, als Vertretung des Gemeinderates in die Feuerwehrkommission gewählt.

7790 Umweltschutz, übriger
75-2019

**7. Holzturm Kraftort Wald
Antrag zur kostenlosen Übernahme des Beobachtungsturmes in der Selzacher Witi
zweite Behandlung im GR**

Akten

- 1. Luftbild Gebiet Ried/ Chöpfli, Aareufer Selzach
- 2. Baugesuchspläne Beobachtungsturm
- 3. Faktenblatt *Turm Kraftort Wald Witi v5*
- 4. Versicherungsbestätigung Haft, AXA
- 5. Mailverkehr Urech mit AXA
- 6. Versicherungsbestätigung Sach, baloise
- 7. Mailverkehr Urech mit baloise
- 8. Kosten und Finanzierung
- 9. Baugesuchspläne

Vorangehende Anmerkung des Bauverwalters respektive der Privatperson Thomas Leimer.

"Als Mitglied des OK Sonderschau KRAFTORT WALD an der HESO 2018 und der IG Turm KRAFTORT WALD ist meine Funktion als Thomas Leimer in vorliegendem Geschäft Antragsteller und Mitinitiant des Vorhabens den Holzturm in der Region zu behalten. Von dieser Idee bin ich begeistert und vertrete das Anliegen mit Herzblut. Als Bauverwalter kommt mir die Rolle des Beurteilers und Beraters zu. Diese habe ich nach bestem Wissen und Gewissen sachlich und objektiv einzunehmen versucht. Sicher drückt aber in den Erwägungen die Privatperson vielleicht etwas durch."

Ausgangslage

Bereits an der Sitzung vom 6. Juni 2018 hatte der Gemeinderat einen entsprechenden Antrag beraten, diesen aber mit folgenden Forderungen zurückgewiesen:

Einstimmig wird beschlossen

*Der Gemeinderat findet das Projekt des Turms KRAFTORT WALD förderungswürdig.
Die IG soll dem Gemeinderat noch zusätzlich Informationen zu folgenden Punkten liefern:*

- *Bauherrschaft*
- *Haftung*
- *Standort*
- *Eigentumsverhältnisse*
- *Kosten*

Die Entsprechenden Fragen haben in der Zwischenzeit Antworten gefunden und das Geschäft wird aus diesem Grund nochmals zur Beratung und zur Beschlussfassung eingegeben.

Antrag der IG Turm KRAFTORT WALD in der Witi an den Gemeinderat

"Leider konnte an der Gemeinderatsitzung vom Juni 2019 niemand der IG Turm KRAFTORT WALD in der Witi anwesend sein und so blieben die gestellten Fragen unbeantwortet. Diese voreilige und unbegleitete Anfrage war nicht sachdienlich und hat den Gemeinderat unnötig beschäftigt. Dafür entschuldigt sich die IG in aller Form."

Der Holzturm war vom 21.- 30.08.18 Mittelpunkt der Sonderschau KRAFTORT WALD an der Herbstmesse Solothurn. Der acht Meter hohe Holzturm besteht aus Douglasienholz der Bürgergemeinde Solothurn, welches der Sturm Burglind im Januar 2018 gefällt wurde. Balken und Bretter wurden in Oberdorf gesägt und der Turm von verschiedenen Solothurner Holzbaufirmen gebaut. Die IG Turm KRAFTORT WALD in der Witi möchte, dass der Holzturm in der Region bleibt. Die Interessensgruppe setzt sich aus Vertretern des OK KRAFTORT WALD und des Vereins „Für üsi Witi“ zusammen. Der Turm soll als Leuchtturm des modernen Holzbaues strahlen und einer breiteren Öffentlichkeit dessen Möglichkeiten, vor Augen führen. Dazu eignet sich der Standort in der Witi ideal. Er soll als Beobachtungsposten von Störchen, Zug- und Wasservögeln und mit etwas Glück auch von Feldhasen dienen. Mit dem Standort direkt gegenüber dem südlichen Ende der 2015 aufgeschütteten künstlichen Insel besteht auch die Möglichkeit die auf der Insel brütenden seltenen Wasser- und Wattvögel zu beobachten. Dies wird sowohl ambitionierte Ornithologen als auch Laien interessieren. Naturbeobachtungen von einem geschützten Standort aus sind faszinierend und lehrreich.

Der Turm ist derzeit im Eigentum des OK KRAFTORT WALD. Er hat einen Wert von ca. CHF 60'000. Damit der Turm vor Ort errichtet und lange Bestand haben kann, sind bauliche Anpassungen notwendig, was Kosten in der Höhe von weiteren ca. CHF 40'000 für:

- Aufrüsten, Verstärken, Verkleiden
- Bewilligung und Gebühren
- Transportieren
- Aufstellen
- Fundieren und Verankern
- Beschriften

verursachen wird. Der Standort war ursprünglich direkt im Witi-Zentrum vorgesehen, was jedoch durch Einsprachen aus der Nachbarschaft verhindert wurde.

Die Gesamtkosten sind teilweise bereits durch Sponsorenleistungen abgedeckt. Es fehlen aber noch mindestens CHF 30'000. Die Sponsorsuche läuft diesbezüglich (Siehe Beilage Kosten und Finanzierung Turmaufbau V3).

Damit das Projekt realisiert werden kann, braucht es eine Körperschaft, die sich bereit erklärt, die Bauherrschaft für das Projekt während dessen gesamter Lebensdauer zu übernehmen.

Der Vorstand des Vereins "Für üsi Witi" hat sich bereit erklärt, die Rolle der Bauherrschaft für die Phase des Bewilligungsverfahrens einzunehmen. Das Baugesuch wurde vom Verein am 16.07.19 auf der Bauverwaltung Selzach eingegeben und die Einsprachefrist ist am 02.08.19 ungenutzt abgelaufen. Das Bauvorhaben liegt ausserhalb der Bauzone, die Beurteilung erfolgt also durch die kantonalen Stellen, federführend ist das Amt für Raumplanung. Im Vorfeld der Baueingabe wurden die entsprechenden Fachstellen des Kantons direkt vor Ort orientiert. Auch der Vertreter der Juragewässerkorrektion wurde mit den Unterlagen bedient. Keine der angesprochenen Stellen hat signalisiert, dass das Vorhaben scheitern müsse. Die angrenzenden Landbesitzer und die Bewirtschafter sind dem Vorhaben ebenfalls "wohlgesinnt".

Der Verein "Für üsi Witi" möchte ausserhalb der Storchensiedlung nicht als Bauherr und damit Eigentümer während der Lebensdauer des Turms auftreten. Der Turm dürfte eine maximale Lebensdauer von ca. 15 bis 20 Jahren haben. Für einen Verein eine Zeitspanne, welche schwer vorhersehbar ist.

Der Standort des Turms ist auf der Parzelle der Aare, welche sich im Eigentum des Kantons Solothurn befindet. Vom Kanton ist nicht vorgesehen, derartige Bauten in Eigentum zu übernehmen.

Jonas Lüthy, vom Amt für Raumplanung (ARP) hat bestätigt, dass das ARP sich als Trägerschaft für den laufenden Betrieb engagieren wird, sollte der Turm in der Selzacher Witi zu stehen kommen und die Einwohnergemeinde Selzach als Bauherrschaft auftreten.

Die IG Turm KRAFTORT WALD stellt den Antrag, dass die Einwohnergemeinde Selzach die Bauherrschaft für das Projekt übernimmt und während der Lebensdauer des Turms als Eigentümer fungiert."

Erwägungen

Der Gemeinderat hat bei der ersten Vorstellung des Vorhabens Turm KRAFTORT WALD in der Witi dieses als "förderungswürdig" erkannt.

Durch die Abwesenheit der direkt involvierten Personen konnten allerdings wichtige Fragen bisher nicht schlüssig beantwortet werden. Die gemäss Protokoll unbeantworteten Fragen, respektive deren Antworten werden folgend aufgeführt:

1. Bauherrschaft und Haftung?

Die IG Turm KRAFTORT WALD stellt den Antrag, dass die Einwohnergemeinde für das Bauvorhaben als Eigentümerin auftritt. Dies bedeutet auch den Einschluss der Eigentümerhaftung. Gemäss Abklärungen des Bauverwalters beim Versicherungsberater der Gemeinde, Patrik Urech, ist das Bauwerk ohne zusätzliche Kosten in der bestehenden Haftpflichtversicherung (siehe Police Nr. 14.044.103 und Mailverkehr P. Urech mit AXA Winterthur) eingeschlossen. Sollte der Turm ebenfalls in die Sachversicherung eingeschlossen werden, so ist mit jährlichen Kosten von 0.04% der versicherten Summe zu rechnen, also maximal CHF 40.00/ Jahr. (siehe Antrag Nr. 593161047, Basler, Pos. 8 und Mailverkehr P. Urech mit baloise).

2. Standort und Eigentümerverhältnisse?

Der Standort soll wie erwähnt und auf den Planunterlagen ersichtlich am unteren Ende der künstlichen Insel auf dem Flachufer zu stehen kommen. Das Gelände ist im Eigentum des Kantons. Bei einer andren Eigentümerschaft von Bauwerk und Parzelle ist ein entsprechendes Baurecht zu erstellen.

3. Kosten

Der Einwohnergemeinde Selzach entstehen aus ihrem Engagement als Eigentümerin des Beobachtungsturms keine direkten Kosten. Diese sollen durch Beitrags- und Unterstützungsanfragen bei Bund, Kanton und Privaten zusammenkommen.

Die Aufwendungen für den laufende Unterhalt werden durch das ARP übernommen. Sollte dieser also durch den Werkhof Selzach ausgeführt werden, wären die entsprechenden Kosten gedeckt. Ob eine Sachversicherung abgeschlossen werden soll, kann mit Fug und Recht überlegt werden. Mit insgesamt nur CHF 40.00 pro Jahr bei einer versicherten Summe von CHF 100'000.00 drängt sich dies allerdings fast auf.

Sicher muss sich der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Selzach überlegen, was denn der Nutzen eines solchen Beobachtungsturmes für die Bevölkerung des Dorfes im Speziellen und der Region im Allgemeinen sei. Dieser Nutzen ist einerseits den entgegenstehenden Aufwendungen und andererseits einem allenfalls entstehenden Risiko entgegenzusetzen.

Zum "Nutzen":

Der Turm KRAFTORT WALD war an der HESO 2018 ein richtiger "eyecatcher" und wirkte damit als eigentliches Publikumsmagnet. Es ist ein schöner Turm; nicht alltäglich oder gewöhnlich, sondern modern, pragmatisch und funktional. Er fügt sich durch seine Form und Materialisierung problemlos in

die Umgebung ein. Die direkt danebenstehende grosse Weide wird ihn in kurzer Zeit einschliessen. Mit der Beobachtungsplattform auf ca. 5.00m Höhe bietet er am vorgesehenen Standort eine einmalige Gelegenheit, nicht nur den sowieso interessierten Personen die Natur näherzubringen, sondern eben auch solchen, bei welchen eine entsprechende Sensibilisierung (noch) stattfinden könnte. Eine zusätzliche Verkleidung der dem Wasser zugewandten Fassaden und die Ausbildung von Sehschlitzen ermöglicht eine Beobachtung ohne störende Einwirkungen. Wer aus einem solchen Versteck dem Schlüpfen eines Kükens oder dem Eierraub einer Krähe oder Möwe zugesehen hat, gewinnt eine neue Beziehung zu Natur und Umwelt. Selbstverständlich ist anzustreben, dass diese Anschauungsmöglichkeit auch in den Schulunterricht einbezogen werden kann. Bereits heute besteht unter der grossen Weide ein Sitzbänkli, vermutlich durch einen oder mehrere Liebhaber der Stelle aufgestellt. Es ist nicht anzunehmen, dass viel mehr Leute, welche nicht den Zweck des Turmes nutzen wollen an diesen Ort gelangen werden. Die Stelle am Aareufer ist nur über den schmalen Fussweg erreichbar und ist recht abgelegen.

Zu den Aufwendungen:

Indem die Projektkosten durch die IG Turm KRAFTORT WALD in der Witi organisiert werden, ist dies eigentlich kein Thema. Mit Fug und Recht wird man den Jahresbeitrag für die allenfalls abgeschlossene Sachversicherung als Unterhaltskosten aufführen und diesen somit dem ARP in Rechnung stellen können.

Zum Risiko:

Als Eigentümerin des Beobachtungsturmes entsteht für die Einwohnergemeinde Selzach kein anderes Risiko, als es beispielsweise durch den Besitz und Betrieb des Spielplatzes Brühl besteht. Bei einem vielleicht auch an den Haaren herbeigezogenen "Verschulden" der Gemeinde, respektive derer Organe, deckt die Haftpflichtversicherung den entstandenen Schaden ab. Sollte die Versicherung dieses "Verschulden" nicht anerkennen, müsste der Geschädigte mit einer privaten Klage diese Beurteilung anfechten. Ob und warum damit eine andere Einschätzung erreicht würde ist sehr unwahrscheinlich. Sollte dies trotzdem der Fall sein, müsste ja auch die Versicherung diesen Entscheid akzeptieren. Alles in Allem entsteht auch gemäss Einschätzung von Patrik Urech für die Einwohnergemeinde mit der Eigentümerschaft am Turm KRAFTORT WALD ein sehr geringes Risiko.

Eintreten wird beschlossen

Thomas Leimer, Vertreter IG Turm KRAFTORT WALD erläutert die Ausgangslage. Er erwähnt, dass dieser Turm als Beobachtungsturm in der "Witi" erhalten werden sollte. Dieser Turm könnte für Selzach und Region weiterhin ein Leuchtturm sein. Auch im Bereich Umweltbildung könnten so Fortschritte erzielt werden. Das Bundesamt für Umwelt hat leider die erhoffte Zusage in der Höhe von CHF 30'000 nicht gemacht, da keine Infrastrukturprojekte finanziert werden können. Das Bundesamt wird die Infotafeln finanzieren. Die Fragen aus der letzten Sitzung wurden abgeklärt.

Thomas Leimer auf Anfrage von **Aldo Mann**: Der Kanton übernimmt wahrscheinlich die Anlage nicht, weil Anlagen, die der Kanton übernimmt, einem spezifischen Zweck dienen müssen. Ich bin mir hier jedoch nicht sicher.

Thomas Studer: Dieser Turm dient der Bildung. Dies hat für die Bevölkerung einen grossen Mehrwert. Die Höhe des Turmes reicht aus, um interessante Naturbeobachtungen zu machen. Der Kanton wird sich beim Unterhalt beteiligen. Aus Sicht der Risiken ist hier wenig entgegenzusetzen. Risiken können nie ganz vermieden werden, sonst müsste man zu Hause bleiben. Ich finde es schade, dass das Bundesamt seine mündliche Zusage nicht bestätigt hat.

Gemeindepräsidentin: Ich beurteile die Risiken gleich. Ich würde das Projekt sehr unterstützungswürdig.

Christoph Scholl: Es ist nicht unser primärer Auftrag der Gemeinde eine solchen Turm zu betreiben.

Thomas Leimer auf Anfrage von **Beat Kohler:** Der Wert des Turmes wurde so ermittelt, wie wenn er nicht an der HESO erstellt worden wäre. Wir werden bei der Finanzierung noch weitere Sponsoren anfragen. Die fehlende Zusage des Bundesamtes ist natürlich ein herber Rückschlag, wir werden jedoch nicht aufgeben.

Aldo Mann: Ich würde den Punkt 4 weiterhin bestehen lassen. Die Kosten dürfen nicht auf die Gemeinde überlastet werden (exkl. Mehrkosten für die Versicherung).

Peter Bichsel: Ich unterstütze das Votum von **Aldo Mann.** Ich sehe zusätzlich noch das Problem des Vandalismus.

Gemeindepräsidentin: Vandalismus ist seit dem Polizeiaufruf kein Thema mehr.

Thomas Leimer: Vandalismus ist mit den rund CHF 40.00 an Mehrprämien abgedeckt.

Peter Däster: Aus Sicht meiner Berufserfahrung ist es wichtig, dass der Turm den Vorschriften entspricht und dieser korrekt gewartet wird. In diesem Fall ist es eher unwahrscheinlich, dass Ansprüche auf die Gemeinde zukommen könnte.

Thomas Studer: Unterhalt bedeutet bei solchen Bauten reparieren von Schäden. Der Forstbetrieb unterhält bereits die Dinosaurier-Aussichtsplattform in Lommiswil.

Der Gemeinderat stellt zu Ziffer 2 fest, dass die Bauherrschaft für die gesamte Lebensdauer übernommen wird.

Thomas Leimer weist explizit auf Ziff. 6 hin. Der Gemeinderat zeigt sich mit dem Wortlaut, wie vorgeschlagen, einverstanden.

Bei 1 Enthaltung und keiner Gegenstimme wird beschlossen

1. Die Einwohnergemeinde Selzach übernimmt den Turm KRAFTORT WALD in ihr Eigentum.
2. Für die Erstellung übernimmt sie die Bauherrschaft vom Verein "Für üsi Witi".
3. Der Gemeinderat stimmt der Errichtung eines Baurechts für den geplanten Standort zu.
4. Die Einwohnergemeinde Selzach übernimmt keine Kosten (exkl. Mehrkosten für die Versicherung).
5. Der Turm darf erst erstellt werden, wenn eine genügende Kostenzusicherung beigebracht ist. Diese ist der Gemeindepräsidentin vorzuweisen.
6. Der Unterhalt des Turms erfolgt durch den Werkhof der Einwohnergemeinde Selzach, falls der Aufwand weiterverrechnet werden kann.

7410 Gewässerverbauungen
76-2019

8. Unterstellungsverfügung vom 21. November 2017 gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a Stauanlagengesetz (StAG; SR 721.101) und Art. 2 Stauanlagenverordnung (StAV; SR 721.101.1) in Sachen Geschiebesammler Lindli

Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen

Akten

- 1. GR- Entscheid Nr. 59 (2017-2021) vom 7. Juni 2018, Protokollauszug
- 2. BVG- Urteil vom 17. Mai 2018
- 3. BFE- Stauanlagenverfügung vom 21. November 2017
- 4. Offerte Rüesch Engineering, Variante 1
- 5. Plan Rüesch Vorschlag Herabsetzung
- 6. Offerte betoncoupe
- 7. 2 Offerten mbc
- 8. Beurteilung Bundesamt für Energie

Ausgangslage

Mit "Unterstellungsverfügung" vom 21.11.17 hatte das Bundesamt für Energie (BFE) unseren Lindlidamm der Stauanlagenverordnung unterstellt. Die vor dem Bundesverwaltungsgericht geführte Beschwerde wurde abgewiesen. Der Gemeinderat beschloss daraufhin am 7. Juni 2018 das Urteil nicht an das Bundesgericht weiterzuziehen. Der Lindlidamm gilt also aktuell bei Bund und Kanton als Stauanlage.

In der Stauanlagenverordnung respektive dem entsprechenden Gesetz wird verlangt, dass für eine Stauanlage neben den einmaligen Standsicherheitsnachweisen inklusive Erdbebennachweis, wiederkehrende Massnahmen betreffend Unterhalt, Kontrolle und (Fremd-) Überwachung mit entsprechender Aufzeichnung und Rapportierung an Kanton und Bund zu erbringen sind. Der Lindlidamm besteht einerseits aus dem Betonbauwerk mit integrierter Brücke und andererseits aus dem seitlich geschütteten Damm. Ein solcher Damm, als Bestandteil einer Stauanlage, darf ausser mit Gras nicht bewachsen sein. Dies bedeutet, dass die ganze Anlage bis zum Übergang auf das natürliche Gelände entwaldet werden müsste. Dies auch südlich, bis zum Böschungsfuss und bis in das bestehende Bachbett und westlich bis zur Känelmoosstrasse und östlich bis nach dem Lagerplatz des Forstbetriebes. Eine markante Veränderung der Örtlichkeit und eine dauerhafte Aufgabe für den Unterhalt.

An einer Besprechung mit Martin Würsten, Chef des Amtes für Umwelt (AfU), Gabriel Zenklusen, Abteilungsleiter Wasserbau und Amtschef Stv. Im AfU, Silvia Spycher, Gemeindepräsidentin und Thomas Leimer, Bauverwalter, wurde seitens AfU zugesagt, dass mit der von Mathias Rüesch, von Rüesch Engineering AG vorgeschlagenen Herabsetzung der Betonmauer um 2.0m am Lindlidamm eine Entlassung aus der Stauanlagenverordnung in Aussicht gestellt werden könnte. (Siehe Plan Rüesch: Vorschlag Herabsetzung in den Unterlagen)

Es stehen also zwei mögliche Varianten für die Zukunft des Lindlidammes zur Diskussion:

1. Der Lindlidamm bleibt eine Stauanlage im Sinne der eidg. Stauanlagenverordnung und muss als solche alle geforderten Nachweise und Unterhaltsansprüche erfüllen. Er erfüllt seine Funktion als Rückhaltebecken bei Starkniederschlägen und dämpft die Abflussspitzen im Lochbach massgebend.
2. Die Höhe der Betonmauer wird um 2.0m herabgesetzt, der "Status Stauanlage" wird aufgehoben und der Lindlidamm dient in Zukunft nur noch als Geschiebesammler.

Die Funktionsweise und Bedeutung des Lindlidammes als Retentionsbecken ist im Protokollauszug der Bau- und Werkkommission vom November 2014 beschrieben. Diese Sitzung war natürlich vor der Stauanlagenverfügung.

AUSZUG aus dem Protokoll der Bau- und Werkkommission der Einwohnergemeinde Selzach vom 24. November 2014

7.1 Flutwellenberechnung Lindlidamm, Geschiebesammler und Rückhaltebecken, Unterstellung unter die Stauanlagenverordnung (StAV)

Die Gefahrenkarte der Einwohnergemeinde Selzach wurde im September 2010 fertiggestellt. Sie zeigt am durch das Dorf fliessenden Lochbach einige kritische Stellen, welche zum Teil schon bei einem rechnerischen HQ30 zu Engstellen werden. Andere Engstellen schlagen erst bei einem HQ100 an. Definiertes rechnerisches Schutzziel ist die Schadenfreiheit bei einem HQ100.

Schon bei der Erarbeitung der Gefahrenkarte wurde erkannt, dass der nach der Katastrophe von 1970 als Geschiebesammler erbaute „Lindlidamm“ in die Überlegungen zur Schadensbegrenzung im Dorf einbezogen werden kann und muss. BSB+Partner, Ingenieure und Planer kamen im Zusatzbericht: „Lochbach, Geschiebesammler „Lindli“, Untersuchung der Retentionswirkung“ im Oktober 2009 unter anderem zu folgenden Erkenntnissen.

„Die wesentlichen Vorteile sind:

- Auch bei teilgefülltem Geschiebesammler wird die Hochwasserspitze gebrochen*
- Je mehr Volumen hinter der Mauer verfügbar ist, desto grösser ist die Reduktion der Spitze*
- Auch bei kleineren Ereignissen wird die Abflussspitze im Gerinne gebrochen, daher wird das Schadenpotential im Gerinne verkleinert*

Ebenfalls wird auf die Reaktionszeit von ca. 30 Min. bei einem noch grösseren Ereignis hingewiesen.

Die Festigkeit des Betonbauwerkes wurde vom Ingenieurbüro Lüthi AG mit der Expertise vom 16.03.09 nachgewiesen. Darin enthalten sind Laboruntersuchungen des verwendeten Betons, sowie Nachweise der Bewehrung mittels Kernbohrungen. Der angrenzende Damm wurde ebenfalls von SolGeo AG, Baugeologie, Geotechnik und Hydrologie, in Solothurn mittels Rammsondierungen untersucht. Die Stabilität wurde in der Geotechnischen Beurteilung vom 25.02.09 auch hier nachgewiesen.

Auf Anraten von Stefan Freiburghaus vom Amt für Umwelt (AfU) wurde im Juli 2012 beim Büro Scherrer AG, Hydrologie und Hochwasserschutz, Reinach, ein Niederschlagsabflussmodell (NAM) in Auftrag gegeben. Der Bericht „Untersuchung der Retentionswirkung des Geschiebesammlers „Lindli“ auf die Hochwasser am Lochbach in Selzach“ kommt zur Schlussfolgerung, dass der Lindlidamm als Hochwasserrückhaltebecken (HRB) verwendet werden kann. Eine Drosselung der Abflussmenge beim Lindlidamm um 1-1.5m³/s ist möglich. Mit den gemäss NAM neu errechneten verringerten Abflussmengen gegenüber dem Bericht der Gefahrenkarte ergibt diese Reduktion um 1m³/s beispielsweise bei der Querung Bettlacherstrasse eine Reduktion des HQ 30 von 3.8 – 4.2 m³/s um 25% und eine Reduktion des HQ 100 von 5.9 -7.4 m³/s immer noch von 15%! Eine einmalige Chance welche zur Erhöhung der Sicherheit im Dorf beiträgt.

Diese Möglichkeit ist einzigartig und ist zustande gekommen durch das direkt im Anschluss an das Ereignis von 1970 erstellte Bauwerk. Seid jenem Jahr besteht der Lindlidamm als Geschiebesammler mit einem Fassungsvermögen von 6'300m³, gemäss Aufnahme des Geometers Emch und Berger vom März 2009.

Anfang 2014 veranlasste Stefan Freiburghaus vom AfU die Erarbeitung einer Flutwellenberechnung für den Fall eines Dammbrochs. Das Büro Hunziker, Zarn & Partner, Ingenieurbüro für Fluss und Wasserbau, erarbeitete einen entsprechenden Bericht.

Nicht erstaunlich, stellt der Bericht fest, dass bei einem vollständigen Bruch des gefüllten

Rückhaltebeckens Gebiete vor allem im Känelmoos mit zum Teil beträchtlichen Wassermengen und Fließgeschwindigkeiten rechnen müssen.

Auszug aus dem Bericht:

„Einige Gebäude und Strassenzüge sind von mittleren und hohen Intensitäten betroffen. Gemäss den Kriterien des Basisdokuments zur Unterstellung unter die StAV liegt dementsprechend eine besondere Gefahr vor und das Hochwasserrückhaltebecken wäre der Stauanlagenverordnung zu unterstellen.“

Die Bau- und Werkkommission zweifelt die Berechnungen von Hunziker, Zarn & Partner in keiner Weise an. Allerdings gilt es folgende Überlegungen zu beachten:

1. Wesen des Lochbaches und Funktion des Lindlidammes als Retentionsbecken

Der Lochbach führt im Bereich des Lindlidammes über die meiste Zeit des Jahres kein Wasser. Nur während längeren Regen- oder Schmelzwasserperioden führt er überhaupt Wasser. Er kann aber durchaus auch zum reissenden Bergbach werden, welcher bedrohliche Wassermengen durch das Dorf Richtung Aare führt. Mit der gemäss Scherrer geplanten Drosselung auf max. 3m³/s am Lindlidamm fliesst ein HQ30 ungehindert durch das Bauwerk!

Bei einem HQ100 fließen weiterhin 3m³/s durch und 0.8 – 1.2m³/s werden im Becken zurückgehalten. (Scherrer; Tab 6.1 resp. 7.1) Bei den rechnerisch zur Verfügung stehenden 7'508m³ dauert es also 1.74 - 2.61 Stunden bis das Stauvolumen voll ist und der Überlauf anspringt. Während der ganzen Zeit muss es aber in der gleichen, hohen HQ100Intensität weiterregnen.

Geht die Intensität zurück auf ein HQ30 dauert es gleich lange bis das Becken wieder leer ist. Hört der Regen auf, ist das Becken in 0.7 Stunden leer!

Massgebendes Ereignis für die Bemessung des Stauvolumens ist gemäss Scherrer ein 8h100j_block. Das Becken füllt sich also innert 8 Stunden und leert sich gemäss obiger Darstellung innert weniger als einer Stunde.

In den statistischen 100 Jahren wird also das Becken genau 1x für ca. 10 Stunden voll gefüllt sein! Dabei ist nach Ansicht der Bau- und Werkkommission nicht die Aussage 1x in 100 Jahren wirklich massgebend, sondern eben die sehr kurze Zeit, in welcher die Anlage der Belastung ausgesetzt ist.

2. Flutwellenberechnung

Gemäss Stauanlagenverordnung muss zur Abschätzung der Gefährdung von einem Momentanbruch des Bauwerks aus gegangen werden. Unter dieser Annahme entstünde ein kurzfristiger Abfluss vom 400m³/s. Das von Hunziker, Zarn & Partner als Variante 2 gerechnete Szenario brächte immer noch 80m³/s. Das Becken wäre in 90 Sek. respektive in 6 Min leer.

Aus diesen Horrorszenarien entstünden selbstverständlich Gefährdungen von Liegenschaften und damit auch von Menschen von mittlerer bis hoher Intensität.

Die Wahrscheinlichkeit eines solchen Ereignisses ist aber sehr, sehr, sehr gering. Die Bau- und Werkkommission der Einwohnergemeinde Selzach ist der Meinung, dass dieses Risiko vertretbar ist und in Kauf genommen werden muss. Auch das Risiko eines ähnlichen Ereignisses wie jenes von 1970 ist ja ebenfalls nicht auszuschliessen, muss und kann aber gemäss Bericht zur Gefahrenkarte von SolGeo vom 15.07.10 in Kauf genommen werden.

3. Stauanlagenverordnung

Gemäss Stauanlagengesetz StAG, Art. 3, Abs 1 sind Stauanlagen: „Einrichtungen zum Aufstau oder zur Speicherung von Wasser oder Schlamm. Als Stauanlagen gelten auch Bauwerke für den Rückhalt von Geschiebe, Eis und Schnee oder für den kurzfristigen Rückhalt von Wasser (Rückhaltebecken).“

Der seit 1972 bestehende Geschiebesammler fällt klar unter diese Definition. Er fassete von Anfang an ca. 6'000m³ und es ist gemäss Definition unerheblich, ob zukünftig mehr oder gezielter kurzfristig Wasser zurückgehalten werden soll. Mit Inkrafttreten von StAG und StAV muss der Prozess gemäss Figur B1 der Richtlinie über die Sicherheit der Stauanlagen, Teil B vom 26.06.14 ablaufen (siehe Beilage).

Das Gefährdungspotential wird bei nicht erfülltem Grössenkriterium durch den Kanton beurteilt. Mit der verlangten Beauftragung für eine Flutwellenberechnung hat das AfU dem Lindlidamm ein voraussichtliches Gefährdungspotential beigemessen. Die Berechnung des unvorstellbaren Ereignisses mit dem unglaublichen Schadensszenario hat diese Gefährdung bestätigt.

Es wird dabei nicht berücksichtigt, dass sich das Rückhaltebecken nur sehr selten und nur für wenige Stunden füllen wird.

4. Beurteilung durch die Bau- und Werkkommission der Einwohnergemeinde Selzach

Die Einschätzung des AfU, dass ein untragbares Gefährdungspotential vorhanden sei, teilt die BWK nicht. Die unter Abs. 1 aufgeführten Tatsachen brachten die BWK zur Überzeugung, dass das minimale Restrisiko tragbar ist.

Die dem kleinen Risiko gegenüberstehenden Vorteile überwiegen beträchtlich. Bis zu einem HQ100, notabene dem gemäss Gefahrenkarte definierten Schutzziel, beschränkt der Lindlidamm den Abfluss an dieser Stelle auf 3m³/s. Auch bei einem noch grösseren Ereignis vermindert er den Abfluss mindestens für eine gewisse Zeit und gibt damit die Chance zu reagieren. Diesen Schutz des Dorfes und der Bevölkerung ist die BWK nicht bereit aufzugeben. Der Kanton, das Amt für Umwelt, könnte mit einer fachlichen, die genauen Umstände am Lochbach in Selzach berücksichtigenden, Einschätzung diesen Schutz ermöglichen. Eine Unterstellung unter die StAV schießt nach Meinung der BWK weit über das Ziel hinaus.

Sollte das AfU auch unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen der Meinung sein, der Lindlidamm sei aufgrund des Resultates der Flutwellenberechnung der StAV zu Unterstellen geht die Bau- und Werkkommission davon aus, dass bei der Überprüfung durch das Bundesamt für Energie (BFE) herauskommen wird, dass das besondere Gefährdungspotential in diesem speziellen Fall nicht gegeben ist.

Die BWK macht nochmals darauf aufmerksam, dass gemäss StAG, Art. 3 kein Unterschied besteht ob nur Geschiebe oder eben auch Wasser zurückgehalten werden soll. Eine Demontage der Anlage kann sich die BWK überhaupt nicht vorstellen!

5. Massnahmen am Lochbach.

Es ist der Bau- und Werkkommission der Einwohnergemeinde Selzach klar, dass die Massnahmen am Lindlidamm keineswegs von den notwendigen Ausbauten im unteren Verlauf des Lochbaches befreien. Jetzt geht es aber einzig um den möglichen und sehr stark gewollten zusätzlichen Schutz, welcher durch das bestehende aussergewöhnliche Bauwerk erreicht werden kann.

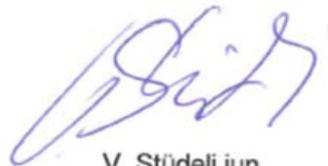
Die Bau- und Werkkommission der Einwohnergemeinde wird alles daransetzen, dieses Jahrhundertbauwerk und den damit erreichten Schutz für das Dorf weiterhin und optimal zu erhalten!

EINWOHNERGEMEINDE SELZACH

Bau- und Werkkommission

Der Präsident:

Der Bauverwalter:



V. Stüdeli jun.



T. Leimer

Versendet am: 16. Dez. 2014

Erwägungen

Variante 1; Lindlidamm als Retention und Stauanlage

Das Retentionsbecken beim Lindlidamm bringt für das Dorf Selzach einen einmaligen zusätzlichen Schutz im Falle von richtig starken Niederschlägen. Ein derartiges Bauwerk konnte nur unter dem Eindrucke der Flutkatastrophe von 1970 realisiert werden, heute nicht mehr vorstellbar. Allerdings wird bei jedem starken Niederschlag die Wassermenge am Bauwerk gedrosselt, auf ein bewusst bestimmtes Mass, welches im Lochbach unterhalb problemlos verkraftet werden kann. (Siehe BWK-Protokoll oben)

Von diesem Nutzen kann nur profitiert werden, wenn die Anlage unter der Aufsicht von Kanton (AfU) und Bund (BFE) als Stauanlage betreiben wird. Dies bedeutet neben den einmalig zu erbringenden Nachweisen und Reglementen einen wiederkehrenden Aufwand von einigen tausend Franken pro Jahr. Neben der Fremdüberwachung durch ein entsprechend anerkanntes Ingenieurbüro mit Bericht und Meldung an übergeordnete Stelle ist die Anlage regelmässig visuell zu kontrollieren und stets frei von Bewuchs zu halten. Alles muss festgehalten und rapportiert werden.

Tobias Rüesch von Rüesch Engineering AG, einem vom BFE anerkannten entsprechenden Ingenieurbüro, stellt die Anforderungen wie folgt zusammen:

Sollte auf die Reduktion der Stauhöhe verzichtet werden, resp. sollte der Ist-Zustand beibehalten bleiben, so wäre mit folgenden Massnahmen zu rechnen (ohne Anspruch auf abschliessende Vollständigkeit):

- *Verbleib in der Unterstellung unter das Stauanlagengesetz*
- *Damit braucht es ab diesem Zeitpunkt:*
 - *1. Notfallregelement (inkl. Gefahrenanalyse)*
 - *2. Überwachungsreglement*
 - *3. Regelmässige Überwachung (idR. monatlich durch das Betriebspersonal mit Aufnahme der Messwerte)*
 - *4. Instrumentierung (hier zB. einfache Vermessung (Tachimeter für Höhen und Verschiebungen) und evtl. 3 – 4 Piezometer)*
 - *5. Jahreskontrolle durch anerkannte Fachperson inkl. Jahresbericht zu den Messungen.*
- *Einmalige Nachweise: Erdbebensicherheitsnachweis, Hochwassersicherheitsnachweis*
- *Einmalige Unterhaltsarbeiten: Befreiung der Dammböschungen von Gehölzbewuchs.*
- *Laufender Unterhalt: ein-zwei Mal pro Jahr mähen der Dammböschungen (es dürfen keine tiefwurzelnden Pflanzen aufkommen können)*
- *Laufender Unterhalt: vermeiden und vertreiben von im Boden lebenden Nagetieren*

Gemäss Offerte von Rüesch Engineering AG vom 30. März 2016 ist für die Erbringung der einmaligen Nachweise und Reglemente mit externen Kosten von ca. 25'000.- zu rechnen (Sie Offerte Rüesch in den Unterlagen). Zusammen mit Bewilligung und Abholzung sind total ca. Fr. 35'000.- zu veranschlagen.

Die jährlich wiederkehrenden externen Kosten dürften sich ebenfalls gemäss Tobias Rüesch auf Fr. 3'000.-bis 5'000.- belaufen.

Ein Betrieb als Retentionsbecken und damit als Stauanlage ist nur möglich, wenn die in der Offerte von Rüesch Engineering AG angegebenen Sicherheitsnachweise erbracht werden können. Für die "Abholzung" des Dammes ist eine Rodungsbewilligung auszuschreiben und zu beantragen.

Variante 2; Lindlidamm als Geschiebesammler, Betonmauer wird herabgesetzt.

Eine Verminderung der Höhe um 2.0m bedeutet, dass die vorgesehene Retentionswirkung stark herabgesetzt wird. Gestein und Astwerk werden trotzdem im Geschiebesammler mehrheitlich

zurückgehalten. Die Wassermenge bei starken Niederschlägen fliesst früh ungehindert durch das Bauwerk und damit im Lochbach durch das Dorf. Der einmalige zusätzliche Schutz fällt weg. Die Situation am Lindlidamm bleibt, ausser der Herabsetzung der Mauer, wie sie sich heute präsentiert. Mit dem viel tieferen maximalen Wasserstand ist die Anlage stark überdimensioniert. Es sind keine Nachweise notwendig.

Tobias Rüesch von Rüesch Engineering AG hatte den Vorschlag zur Herabsetzung der Mauer bereits 2016 eingebracht. (Siehe Plan Rüesch: Vorschlag Herabsetzung in den Unterlagen) Er bestätigt aktuell per Mail vom 8. August 2019:

"Wie vor längerer Zeit von uns dargelegt, könnte der Lindli-Damm aus der Unterstellung unter das StAG (Stauanlagen-Gesetz) vermieden werden, wenn die Rückhaltemauer entsprechend unserem Plan 2016-01-009-53 / 3001 vom 8.12.2016 um 2m abgetragen würde (sieh auch untenstehende Grafik). Damit wäre die Einstauhöhe nur noch 3.95m und das Rückhalte-Volumen entsprechend verringert.

Nach unserer Einschätzung genügt es, die Einstaumauer entsprechend abzutragen. Nach heutigem Kenntnisstand bräuchte diese Massnahme aus ingenieurmässiger Sicht keine weiteren Nachweise und Überwachungen am Damm. Der Damm ist danach für den verbleibenden restlichen, kleinen Einstau mehr als überdimensioniert, falls er abgesehen von der Reduktion der Einstaumauer ansonsten im Ursprungszustand belassen wird.

Es könnte sein, dass die Aufsichtsbehörden für eine inzwischen nachträgliche Entlassung aus der Unterstellung noch zusätzliche Nachweise einfordern könnten. Das kann aber erst im Rahmen von Rücksprachen mit den Behörden zweifelsfrei geklärt werden."

Der entsprechende Plan von Rüesch Engineering Ag lag an eingangs erwähnter Besprechung mit den beiden Herren vom AfU vor. Auf dessen Basis erfolgte die Zusage.

Die Unterstellungsverfügung wurde allerdings vom Bundesamt für Energie (BFE) ausgestellt. Eine Entlastung aus dem "Status Stauanlage" wird also ebenfalls von dieser Stelle zu verfügen sein. Ein Beginn der Arbeiten zur Herabsetzung der Mauer vor dem Vorliegen einer entsprechenden Bestätigung des BFE wäre fahrlässig und naiv.

Die Arbeiten zur Herabsetzung bedürfen einer Baubewilligung.

Für die Herabsetzung der Mauer ist mit folgenden einmaligen Kosten zu rechnen:

Schneiden	22'000.-	Richtofferte Betoncoup
Gerüst	15'000.-	Auftrag von 2009
Notstromanlage	3'500.-	Schätzung i. Absp. mit Betoncoup
Mobitoil	1'000.-	Erfahrungswert
Wasseranschluss	1'500.-	Schätzung i. Absp. mit Betoncoup
Bewilligung, Reserve, etc	10'000.-	Baubewilligung ausserhalb!
Total	53'000.-	

Obwohl betreffend Zustand des Betonbauwerkes in den nächsten 10 bis 20 Jahren kein Handlungsbedarf besteht sollte ins Auge gefasst werden mindestens die Südseite mit der Brücke im gleichen Zuge, mit dem nur leicht zu erweiternden Gerüst, einer Sanierung zu unterziehen. Dies hätte zusätzlich folgende Kosten zur Folge:

Sanieren Süd und Brücke	13'000.-	Richtofferte mbt
Sanierung ganz Nord + Süd	65'000.-	Richtofferte mbt

Eintreten wird beschlossen

Christoph Scholl orientiert, dass mit der Volumenerhöhung des Dammes die Gefahrensituation gem. Gefahrenkarte entschärft werden konnte. Es sei wichtig, dass vor dem Entscheid bekannt wird, was ein Rückbau für Auswirkungen auf die Gefahrensituation bei den Bächen hat.

Bauverwalter: Dies muss im Zusammenhang mit der Gefahrenkarte nicht abgeklärt werden. Die Gefahrenkarte berücksichtigt die Retentionswirkung des "Lindli"-Damms nicht. **Christoph Scholl** meint die in der Vergangenheit durchgeführte Niederschlagsmessungen. Diese gehen von weniger Niederschlagsmengen aus, als die Gefahrenkarte annimmt. Eine Herabsetzung würde jedoch dem Druck zur Realisierung von Massnahmen, beispielsweise im Bereich der "Mühle" bis zum "Passionsspielhaus", erhöhen.

Carmen Zeller: Das Wetter wird immer extremer; wie die Entwicklung weitergehen wird, ist unklar. Ich denke, dass sich der Trend fortsetzt. Wir sind deshalb der Meinung, dass wir den "Lindli"-Damm als Stauanlage belassen müssen.

Thomas Studer: Der "Lindli"-Damm ist ein Puffer und entbindet nicht von Massnahmen bei den Bächen im Dorf. Wenn das Maximum beibehalten werden soll, müsste der Damm baulich angepasst werden. Eine Stauanlage würde die Entwaldung des Gebietes mit sich bringen. Es weiss niemand, was im schlimmsten Fall passieren würde. Wenn der schlimmste Fall eintreten würde und tatsächlich diese Regenmengen fallen würden, hätten wir auch an anderen Stellen "gewaltige" Probleme. Wir sind eher für die Variante 2 (Rückbau).

Gemeindepräsidentin: Die Entwaldung darf nicht als einziges Entscheid-Kriterium herhalten. Können wir die Verantwortung übernehmen, wenn sich nach dem Herabsenken das Undenkbare ereignet?

Aldo Mann: Ich denke, dass wir die zusätzliche Sicherheit nicht preisgeben sollten. In einem aktuellen Beispiel im Wallis konnte beobachtet werden, was passiert, wenn Bäche über die Ufer treten.

Der Bauverwalter auf Anfrage von **Peter Bichsel:** Bäume können je nach Ereignis den Untergrund destabilisieren (Hebelwirkung). Was genau gepflanzt werden darf, ist noch abzuklären. Die Unterhaltsarbeiten an der Mauer müssen früher oder später umgesetzt werden. Die Mauer ist zurzeit jedoch noch in einem guten Zustand. Die Minderkosten bei der Variante des Erhalts der Stauanlage könnte zu Beginn einen Teil an den Unterhalt beitragen. Ich hoffe, dass der "Lindli"-Damm künftig aus dem Ordnungsbereich der Verordnung herausfallen wird. Ich denke, dass der "Lindli"-Damm nicht primär im Fokus der Verordnung steht.

Thomas Studer: Der Damm wird nach langem Regen weich und könnte brechen. Bei Murgängen ist nicht das Wasser, sondern das gelockerte Material das Problem. Es ist die Frage, ob der Damm diesem Material standhalten könnte. Bei einem Bruch würde das gesamte Material auf ein Mal Richtung Dorf donnern.

Bauverwalter: Dies ist genau die Frage, die von einem weiteren, vom Bund anerkannten, Geologen geklärt werden muss. Falls die noch zu tätige Untersuchung zum Schluss kommt, dass der Damm nicht fest genug ist, dann müssen wir diesen zurückbauen. Man hat zudem festgestellt, dass ein

Ereignis, wie dazumal 1970, weiterhin möglich, jedoch sehr unwahrscheinlich ist. Bei einem solchen Ereignis würde auch der "Lindli"-Damm nicht viel ausrichten können. Der "Lindli"-Damm kann rund 10'000 m³ aufhalten. Ein solches Ereignis bewegt vielleicht 200'000 m³. Der "Lindli"-Damm würde bei einem solchen Ereignis höchstens Zeit verschaffen.

Der Bauverwalter auf Anfrage von **Christoph Scholl**: Ich habe bereits eine Gegenofferte zu der der Rüesch Engineering AG eingeholt, diese war bedeutend höher. Momentan liegt keine weitere Offerte vor.

Einstimmig wird beschlossen

1. Das Bauwerk "Lindli"-Damm wird als Retentionsbecken betrieben.
2. Die einmalig geforderten Sicherheitsnachweise sollen geführt werden. Der Bauverwalter holt mindestens 2 Offerten ein und budgetiert die Kosten zu Handen des Budget 2020.
3. Nur wenn das Bauwerk diese Anforderungen erfüllt, werden im Anschluss auch die entsprechenden Reglemente ausgearbeitet.
4. Für die wiederkehrenden Aufwendungen ist mit der Aufsichtsbehörde ein möglichst einfaches Unterhalts- und Überwachungskonzept zu erarbeiten.
5. Die Umsetzung der Massnahmen vor Ort erfolgt im Anschluss.

0222 Bauverwaltung
77-2019

9. **Gestaltungsplan Rötiweg Arnet Architektur AG**
- Genehmigung Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften inkl. Änderungen
Bauzonen- und Erschliessungsplan
- Auflagebeschluss

Akten

- 1. GP Rötiweg, Plan und Sonderbauvorschriften vom 24.07.19
- 2. GP Rötiweg, Änderung Bauzonenplan vom 24.07.19
- 3. GP Rötiweg, Änderung Erschliessungsplan vom 24.07.19
- 4. GP Rötiweg, Raumplanungsbericht vom 24.07.19
- 5. GP Rötiweg, Vorprüfungsbericht ARP vom 26.04.19
- 6. GP Rötiweg, Richtprojekt EG, Schnitte, Fassade vom 24.07.19
- 7. GP Rötiweg, Richtprojekt UG, 1.OG, Attika vom 24.07.19
- 8. GP Rötiweg, GR Protokoll vom 21.02.19, Freigabe zur Vorprüfung
- 9. GP Rötiweg, Protokoll der Sitzung der Bau- und Werkkommission vom 26.11.18

Ausgangslage

Der Gestaltungsplan Rötiweg mit Sonderbauvorschriften (GP) wurde von der Architektin Lotti Arnet von arnet architektur ag, 4528 Zuchwil, am 21.02.19 im Gemeinderat vorgestellt.

Der Gemeinderat beschloss an dieser Sitzung

Der Gemeinderat nimmt vom Überbauungsprojekt des Architekturbüros Arnet Architektur AG am Rötiweg Kenntnis und stimmt der Weiterleitung der Unterlagen zwecks Vorprüfung durch das Amt für

Raumplanung (ARP) zu.

Der Vorprüfungsbericht ist in der Zwischenzeit eingetroffen. Die verschiedenen Anmerkungen und Abänderungsforderungen des ARP wurden eingearbeitet. Am 04.06.19 hat eine Mitwirkungsveranstaltung stattgefunden, wie dies von der Bau- und Werkkommission mit Protokollauszug vom 26.11.18 vom Planungsbüro verlangt worden war und wie dies im Planungs- und Baugesetz § 3 vorgesehen ist.

§ 3.3. Zusammenarbeit und Information

¹ Bei der Anwendung des Gesetzes arbeiten Kanton, Einwohnergemeinden und Regionalplanungsorganisationen zusammen.

² Sie unterrichten die Bevölkerung frühzeitig über Ziele und Ablauf der Planungen nach diesem Gesetz und sorgen dafür, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann.*

³ Die Pläne nach diesem Gesetz sind öffentlich.

An diesem Informationsanlass wurde Kritik an der Idee einer Überbauung des freien Grundstücks im Allgemeinen aber auch gegen das vorliegend geplante Richtprojekt im Speziellen geäußert. Insbesondere der Sinn des mit dem GP angestrebten verringerten Strassenabstandes auf 2.0m wurde nicht verstanden. Dass der Rötieweg gegenwärtig von der Gemeinde ausgebaut wird und somit die mit dem GP angestrebte Erhöhung der Ausnützungsziffer nicht in das laufende Beitragsverfahren einfließt, verursachte und verursacht Unverständnis.

Erläuterungen

Gemäss Investitionsplan zur aktuellen rechtsgültigen Ortsplanung von 2001 ist der Ausbau des Rötieweges innert 11 – 15 Jahren, also bis spätestens 2016 vorgesehen. Mit der Realisation 2019 - 2020 kommt die Gemeinde einer entsprechenden Verpflichtung nach. Der Auslöser zum Start der Arbeiten war einerseits der Verkauf der grossen Parzelle auf der Südseite des Rötieweges und andererseits erste Kontakte der damaligen Eigentümerschaft betreffend Überbauung derselben. In der Zwischenzeit hat der Eigentümer abermals gewechselt und dieser veranlasste vorliegenden Gestaltungsplan.

Das Verfahren "Erschliessung Rötieweg" ist ein komplett eigenständiges und ist nach den aktuell geltenden rechtlichen Grundlagen durchzuführen. An der Sitzung vom 21.02.19 hatte der Gemeinderat die öffentliche Auflage der entsprechenden Unterlagen beschlossen (Genehmigung der Beitragspläne Strasse, Kanalisation und Wasser) und am 25.04.19 die darauf eingegangene Einsprache abgewiesen. Gegen diesen Entscheid ist kein Rechtsmittel ergriffen worden. Der Erschliessungsplan inklusive Beitragsplan ist somit rechtsgültig. Es kann zur definitiven Abrechnung des Projekts keine andere Basis herangezogen werden, auch wenn die Arbeiten allenfalls erst nach Inkraftsetzung des Gestaltungsplanes abgeschlossen sein werden. (Technisch ist es absolut sinnvoll, den Deckbelag der Strasse und die südlichen Randabschlüsse erst nach Fertigstellung der Überbauung zu realisieren, weil eine Beschädigung während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden kann)

In vorliegendem Geschäft geht es einzig um den "Gestaltungsplan Rötieweg" mit seinen entsprechenden Bestandteilen.

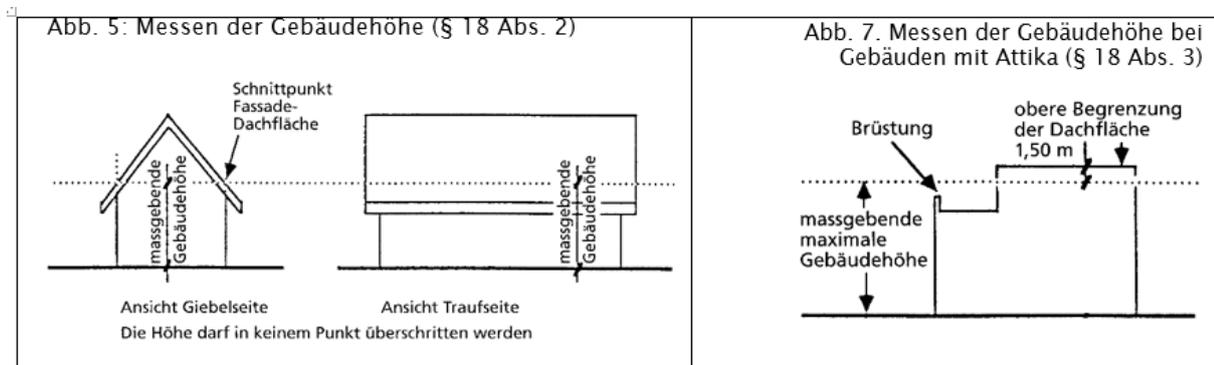
Erwägungen zum Gestaltungsplan

Der vorliegende Gestaltungsplan von arnet architektur ag erreicht eine gemäss eidgenössischem Raumplanungsgesetz geforderte und gemäss dem räumlichen Leitbild in diesem Gebiet angestrebte Verdichtung der Bebauung respektive der Bevölkerungsdichte, ohne einfach die Geschossigkeit der Gebäude zu erhöhen. Die vorgesehenen Baukörper weisen zwei Geschosse plus ein Attikageschoss auf. Durch die vorhandene Neigung der Parzelle ragen die Sockelgeschosse auf der Südseite bis max. 1.20m aus dem Terrain, was zu einer maximalen Gebäudehöhe bis O.K. Attikadach von 10.50m führt. Mit dieser Höhe gelten die Baukörper gemäss §18 Abs 1 der kantonalen Bauverordnung (KBV) als dreigeschossig, mit den entsprechend einzuhaltenden Grenzabständen.

§18 Abs 3 KBV besagt, dass bei der Realisation eines Attikageschosses (in Kompensation des nicht

vorhandenen Dachraumes bei einem Schrägdach) dessen Dachkante 1.50m höher liegen kann als die entsprechende Höhe eines Schrägdaches.

In der solothurnischen KBV wird keine maximale Firsthöhe definiert, je nach Gebäudegrösse kann diese also erheblich über der definierten Gebäudehöhe liegen.



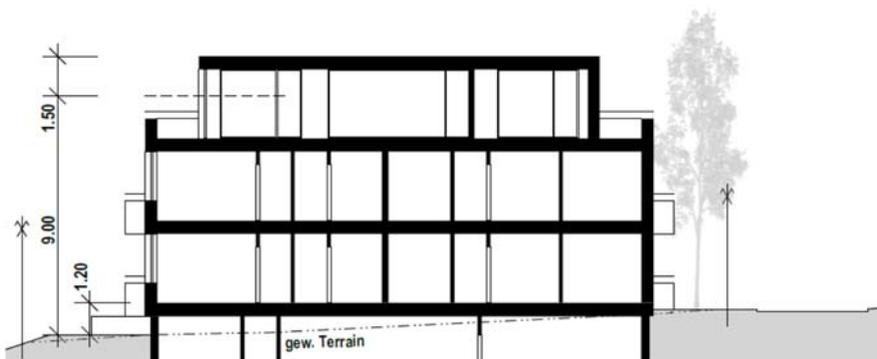
**§ 18*
Gebäudehöhe**
Die Gebäudehöhe beträgt höchstens:

tens:

- a) in Zonen für eingeschossige Bauten 4,50 m;
- b) in Zonen für zweigeschossige Bauten und ausserhalb von Bauzonen 7,50 m;
- c) in Zonen für dreigeschossige Bauten 10,50 m;

Ein dreigeschossiges Gebäude mit Attika kann also zonenkonform total 12.0m hoch sein. Der vorliegende Gestaltungsplan schliesst allerdings diese maximale Höhe aus.

§ 4.4 der Sonderbauvorschriften begrenzt die maximale Höhe auf 10.50m. Es wird ebenfalls bestimmt, dass entlang des Rötieweges ein Attikarücksprung (2.0m) zu realisieren ist. Die effektive Fassadenhöhe wird damit ca. 7.00m.



Im Gestaltungsplan wird durch die Festlegung der Baufelder die maximale Fassadenlänge parallel zum Rötieweg auf 17.0m beschränkt. Das Richtprojekt sieht knapp 15.0m vor. Wie im Raumplanungsbericht beschrieben und wie in der Arbeitsgruppe Ortsplanungsrevision besprochen, ist eine hohe Qualität des Gestaltungsplanes die Übernahme der vorhandenen Durchgrünungsstruktur zwischen Lochbach und Eichholzstrasse. Mit der Festlegung einer gleichmässigen Verteilung der Baumasse auf die vier Baufelder in § 4.3 ist sichergestellt, dass eine gewisse Einheitlichkeit der Überbauung erfolgt (siehe auch § 4.8).

Mit der Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage fast direkt in den Postweg wird die Verkehrsbelastung auf dem Rötieweg minimiert. Die Festsetzung einer Allee entlang des Rötieweges trägt zur Be- und Durchgrünung bei und bricht die Fassadenhöhe. Dies alles rechtfertigt zusammen mit der begrenzten Gebäudehöhe und mit der erreichten Ausnützung der Gesamtfläche die Festlegung des Strassenabstandes auf 2.0m.

Ein Vergleich mit den Möglichkeiten, welche die jetzt geltende Wohnzone W2b gestatten würde, zeigt die Qualitäten des Gestaltungsplanes auf:

- In der heute bestehenden Zone W2b beträgt die maximale Gebäudelänge 30.0m.
- Mit der vorhandenen Ausdehnung der Parzelle Richtung Süden könnte unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Strassen- und Grenzabstände Gebäude von bis zu 17.50m Breite errichtet werden.
- Mit den zulässigen 45° Dachneigung und einer zulässigen Traufhöhe von 7.50m könnte somit eine maximale Firsthöhe von 16.25m realisiert werden.
- Auch mit vielleicht vernünftigeren drei Baukörpern von 10.0m x 20.0m entstünde eine Gebäudehöhe von 12.50m.
- Immer mit "dem Rücken" zum Rötieweg, was hier den Eindruck einer abriegelnden Mauer vermitteln könnte.

Eintreten wird beschlossen

Christoph Scholl: Für mich stimmt das Gesamtvorgehen nicht, weshalb ich mich enthalten werde.

Bei 1 Enthaltung und keiner Gegenstimmen wird beschlossen

1. Der Gemeinderat genehmigt den Gestaltungsplan "Rötieweg" (GB Selzach Nr. 3062) mit Sonderbauvorschriften vom 24.07.19.
2. Der Gemeinderat genehmigt den Plan "Änderung Bauzonenplan GB Nr. 3062" vom 24.07.19
3. Der Gemeinderat genehmigt den Plan "Änderung Erschliessungsplan Rötieweg, Bereich GB Nr. 3062" vom 24.07.19
4. Das öffentliche Auflageverfahren gemäss §§ 15 ff. Planungs- und Baugesetz (BGS 711.1) wird durchgeführt.

0120
78-2019

Exekutive

10. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

Nr		Auflage	Pers. Exemplar	Langzeitarchiv
	Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt folgender schriftlicher Mitteilungen			
41	Kanton Solothurn Amt für Finanzen, Kanton Solothurn in Zahlen	x		
42	Volkshochschule Solothurn/Einladung zum Jubiläums-Volksfest	x		
43	Pro Senectute, Herzlichen Dank für den Gemeindebeitrag 2019			x
44	Schweizerische Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte, Förderbeitrag			x
45	Heilsarmee, Jahresbericht und -rechnung 2018	x		
46	Bachtelen, Jahresbericht 2018	x		
47	Amt für soziale Sicherheit, Provisorisches Budget 2020 - Soziale Sicherheit			
48	Spitex Verband Kanton Solothurn, Spitexverband enttäuscht über Entscheid des Bundesrates			x
49	Kanton Solothurn, RRB, Festlegung Schulgeld 2020			x
50	Kanton Solothurn, RRB, Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrages Volksschule 2020			x
51	Kanton Solothurn, RRB, Lastenausgleich 2019			x
52	Verein für Ehe- und Lebensberatung VEL, Das Leben besteht in der Bewegung	x		x
53	Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Ansprüche aus Restfinanzierung / Anmeldung von Leistungen / Verjährungs- und Verwirkungsverzicht			x
54	INVA mobil, Halbjahresstatistik 2019			x
55	Spitex Verband Kanton Solothurn, Jahresbericht 2018	x		
56	Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Provisorisches Budget 2020			

Einmündung in Bielstrasse auf Höhe "Schläfli"-Stiftung	Die Gemeindepräsidentin informiert über die geplanten Verbesserungen bei der Einmündung in die Bielstrasse auf Höhe der "Schläfli" Stiftung. Brigitte Danz kritisiert die Kommunikation der betroffenen Anstösser.
Information vom 20.08.19 – Räumliche Zusammenführung SDOL und Netzwerk	Die Gemeindepräsidentin informiert über die Informationsveranstaltung betreffend die geplante räumliche Zusammenführung der Sozialen Dienste und des Netzwerkes Grenchen. Teilgenommen haben Thomas Studer, Peter Bichsel, Carmen Zeller, Hans-Peter Hadorn, Viktor Brotschi und die Gemeindepräsidentin .

0222 Bauverwaltung
79-2019

11. Informationen zu laufenden Investitionsprojekten
Informationen zu laufenden Investitionsprojekten

Der Bauverwalter informiert über den Kostenstand beim Neubau Kindergarten. Es kann damit gerechnet werden, dass der Kredit eingehalten werden kann. Wir gehen davon aus, dass die Anschlussgebührenrechnung im erwarteten Rahmen ausfallen wird. Er betont wiederholt die gute Zusammenarbeit unter anderem mit Roland Stalder.

Die Arbeiten beim Rötliweg kommen voran. Die Tragschicht wurde erstellt. Die Randabschlüsse und der Deckbeleg sollen zu einem späteren Zeitpunkt erstellt werden, damit diese durch einen zu erwartenden Bau nicht beschädigt werden.

Selzach, den 04.10.2019

Einwohnergemeinde Selzach

Spycher Silvia
Gemeindepräsidentin

Caspar Mario
Gemeindevorstand